

## Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 14 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert am 02.10.2014, in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294), erlässt die Stadt Aachen als örtliche Ordnungsbehörde folgende

### Allgemeinverfügung

#### **1. Trage- und Mitführverbot von Bekleidungsstücken mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der nachstehenden Motorradgruppierungen, ähnlicher sog. Outlaw-Motorcycle-Gangs und Street-Gangs an bestimmten Örtlichkeiten im Stadtgebiet Aachen**

Das Tragen oder Mitführen von Bekleidungsstücken, die mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der (Motorrad-) Gruppierungen Bandidos MC, Hells Angels MC, Inmortales Germany sowie Army 81, Outlaws MC Heinsberg und Gremium MC Heinsberg versehen sind, ist in den unter Ziffer 2 genannten Bereichen in den unter Ziffer 3 genannten Zeiträumen untersagt.

Das Verbot gilt auch für Kleidungsgegenstände, die in Text, Bild oder Zeichen den Namen, das Symbol oder sonstige Kennzeichnungen einer Zugehörigkeit oder Unterstützung der genannten Gruppen wiedergeben. Ferner ist die Wiedergabe der Schriftzüge und Parolen „Respect Few, Fear None“ und „Expect no mercy“ sowie des Signums „1%er“ oder „1%“ in einer Raute und der Bezeichnungen „Outlaw Motorcycle Gang“ oder „Outlaw Motorcycle Club“ verboten.

#### **2. Räumlicher Geltungsbereich**

Die unter Ziffer 1 festgelegten Verbote gelten für die nachfolgend festgelegten örtlichen Bereiche:

- a) Aachener Weihnachtsmarkt  
auf dem Markt, Krämerstrasse, Katschhof, Münsterplatz, Holzgraben und Willy-Brandt-Platz
- b) Elsassstraße einschließlich Elsassplatz und Kennedypark
- c) Pontstraße, zwischen den Einmündungen Kreuzherrenstraße und Malteserstraße
- d) Holzgraben
- e) Jülicher Straße vom Hansemannplatz bis zur Hein-Janssen-Straße
- f) Heinrichsallee

**Der räumliche Geltungsbereich ist den in der Anlage beigefügten Karten zu entnehmen.**

**Die Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.**

### 3. Zeitlicher Geltungsbereich

Die unter Ziffer 1 festgelegten Verbote gelten für den Bereich des Aachener Weihnachtsmarktes mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bis zum Ablauf des 23.12.2015 täglich in der Zeit von 11.00 bis 22.00 Uhr. Vom 24.12.2015 bis zum Ablauf des 10.02.2016 gelten die Verbote in den unter Ziffer 2a genannten Bereichen entsprechend den Regelungen für die übrigen in Ziffer 2 aufgeführten Bereiche.

Für die übrigen in Ziffer 2 aufgeführten Bereiche gelten die Verbote mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bis zum Ablauf des 10.02.2016 zu den nachstehenden Zeiten:

- von Montag,	17.00 Uhr	bis	Dienstag,	03.00 Uhr,
- von Dienstag,	17.00 Uhr	bis	Mittwoch,	03.00 Uhr,
- von Mittwoch,	17.00 Uhr	bis	Donnerstag,	03.00 Uhr,
- von Donnerstag,	17.00 Uhr	bis	Freitag,	03.00 Uhr,
- von Freitag,	17.00 Uhr	bis	Samstag,	03.00 Uhr,
- von Samstag,	14.00 Uhr	bis	Sonntag,	03.00 Uhr,
- von Sonntag,	14.00 Uhr	bis	Montag,	03.00 Uhr

### 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686) i.d.d.g.F. im öffentlichen Interesse angeordnet. Eine gegen diese Allgemeinverfügung erhobene Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

### 5. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung innerhalb des in Ziffer 2 und 3 genannten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereiches wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges gemäß §§ 55, 57, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156 / SGV. NRW. 2010) angedroht, das in Form eines Platzverweises und nötigenfalls der Ingewahrsamnahme gem. § 24 OBG i.V.m. §§ 34, 35 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441 / SGV. NRW. 205) angewandt wird.

### 6. Begründung

Gemäß § 14 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) kann die Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Eine Allgemeinverfügung ist dann zu erlassen, wenn ein Verwaltungsakt erlassen werden soll, der sich nicht an eine Einzelperson, sondern an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Es muss sich um eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung handeln. Diese ist gegeben, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit

Wahrscheinlichkeit die öffentliche Sicherheit und Ordnung schädigen wird. Öffentliche Sicherheit im Sinne der Gefahrenabwehr ist die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt.

Mitglieder, Anwärter und Unterstützer der unter Ziffer 1 genannten (Motorrad-)Gruppierungen und Street-Gangs, die einzeln und organisiert durch erhebliche Aggressionen und schwerwiegende Gesetzesverletzungen auffallen, treten in der Öffentlichkeit erfahrungsgemäß regelmäßig mit Bekleidungsstücken auf, die mit Abzeichen und Emblemen der jeweiligen Gruppierung versehen sind. Das uniformgleiche Tragen dieser Bekleidungsstücke erfolgt als Ausdruck einer gemeinsamen Gesinnung und dient als Erkennungszeichen, welches sowohl von Mitgliedern desselben Clubs als auch von verfeindeten Clubs registriert wird. Das Tragen solcher Bekleidungsstücke in der Öffentlichkeit führte bereits häufig zur Provokation und schlussendlich auch zur Anwendung massiver Gewalt.

Nach den Vereinsverboten des Aachener Chapter der Bandidos MC und dem Charter Cologne der Hells Angels MC hat das Thema „Rocker“ in der Stadt Aachen eine besondere Bedeutung erlangt. Die Hells Angels haben im Juli 2015 ein Charter in Aachen gegründet, deren Mitglieder sich zum Teil aus den Turkey Nomads rekrutieren. Unter den verfeindeten Rockergruppierungen sind in Aachen und Umgebung Macht- und Revierkämpfe entbrannt, bei denen nicht nur Schauläufe in einer die Bevölkerung einschüchternden Wirkung stattfinden, sondern vielmehr Revieransprüche durch die Begehung massiver Straftaten im Rahmen organisierter Kriminalität im Vordergrund stehen.

Nahezu täglich finden Schauläufe als „Stärkedemonstrationen“ von Mitgliedern dieser Outlaw-Motorcycle-Gangs und Street-Gangs unter regelmäßiger Verwendung von Kutten in der Elsassstraße nebst Kennedypark und Elsassplatz sowie den anderen in Ziffer 2 genannten örtlichen Bereichen statt. Die hierdurch entfaltete Identifizierung mit der Gruppierung führt letztlich in einem dynamischen Prozess dazu, unter dem Ehrenkodex der Gruppe Straftaten zu begehen und ein nur geringes Risiko der Entdeckung hinnehmen zu müssen. Die Schauläufe stellen damit ein unverzichtbares Ritual für jede Rockergruppierung dar, den eigenen Machtanspruch zu realisieren. Der Konflikt zwischen dem in Aachen ansässigen Charter Hells Angels MC Aachen sowie der ebenfalls im Nahbereich angesiedelten Chapter des Bandidos MC und den Unterstützungsgruppierungen verschärft sich spürbar. Wurden noch vor September 2015 selbstdefinierte Machtansprüche überwiegend durch „Schauläufe“ kundgetan, nimmt seitdem die Begehung von Straftaten zwischen den rivalisierenden OMCs erheblich zu. In zunehmendem Maße werden darüber hinaus Dritte Opfer von Sachbeschädigungen und gar körperlichen Verletzungen.

Das Zeigen von Kennzeichnungen jeglicher Art, die auf die Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit einer der in Ziffer 1 genannten Vereinigungen hindeuten, dient den Rockern sowohl als Ausdruck einer gemeinsamen Gesinnung wie auch als Erkennungsmerkmal. Die verwendeten Abzeichen, Embleme und Schriftzüge ermöglichen insbesondere anderen Rockern eine prompte und sichere Zuordnung zur jeweiligen Gruppierung. Wird diese verfeindete Mitgliedschaft offensichtlich zur Schau getragen, führt dieses Verhalten nach polizeilichen Erkenntnissen auf der Gegenseite zu schwerwiegenden Reaktionen bis hin zu Gewaltanwendungen. Dabei entstehen auch Gefahren für Dritte.

Diese Auseinandersetzungen können zu massiven Rechtsguts- und Gesetzesverletzungen führen. Nach der polizeilichen Erfahrung ist insbesondere zu besorgen, dass das zur Schau stellen des Namens, des Symbols oder sonstiger Kennzeichnungen einer Zugehörigkeit oder der Unterstützung einer solchen Gruppierung Angehörige anderer Gruppierungen dazu bewegt, diese Person mit körperlicher Gewalt anzugreifen.

Es ist davon auszugehen, dass das Fehlen von Bekleidungsstücken mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der genannten Gruppierungen eine Identifizierung als Rocker deutlich erschwert. Die Gefahr von Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern verfeindeter Rockergruppierungen lässt sich dadurch einschränken.

Zur Abwehr der mit dem Tragen und/oder Mitführen der unter Ziffer 1 benannten Kleidungsstücke einhergehender Gefahren ist es erforderlich, die unter den Ziffern 1 bis 3 angeordneten Maßnahmen zu erlassen.

Im Rahmen der Ermessensausübung und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit stellt der Erlass eines Trage- und Mitführverbotes von Bekleidungsstücken mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen oder sonstigen Kennzeichnungen der in dieser Verfügung genannten Gruppierungen eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme dar, um die Gefahr abzuwehren.

Das Trage- und Mitführverbot wird ausschließlich auf bestimmte örtliche Bereiche und dort auf bestimmte Zeiten beschränkt. Die festgelegten Örtlichkeiten sowie die festgesetzten Zeitfenster orientieren sich wesentlich an den insoweit wahrgenommenen Polizeieinsätzen. Damit gilt das Trage- und Mitführverbot nur in eng umgrenzten Teilbereichen der Innenstadt. Mildere Mittel zur Abwehr der Gefahr stehen nicht zur Verfügung.

## **7. Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse geboten. Angesichts der drohenden Gefahren für hochrangige Rechtsgüter wie das Leben und die körperliche Unversehrtheit, auch von unbeteiligten Dritten, sind Bedingungen zu schaffen, die es ermöglichen, dass der Gemeingebrauch der betroffenen örtlichen Bereiche für alle Beteiligte in einem ordnungsgemäßen und sicheren Rahmen ablaufen kann.

Das private Interesse des Einzelnen am uneingeschränkten Tragen und / oder Mitführen der in dieser Allgemeinverfügung benannten Bekleidungsstücke muss in Abwägung zu den Interessen der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit für den örtlich und zeitlich begrenzten Geltungsbereich zurückstehen.

## **8. Begründung der Zwangsmittelandrohung**

Vorliegend wird gemäß § 62 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form eines Platzverweises und nötigenfalls der Ingewahrsamnahme angedroht. Der unmittelbare Zwang darf nur angewandt werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind.

Wegen der beständig steigenden Anzahl von Vorkommnissen und des Ausmaßes der Auswirkungen auch auf unbeteiligte Dritte muss ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt und es den Vollzugsdienstkräften ermöglicht, denjenigen, der sich nicht an die Vorgaben dieser Verfügung hält, unverzüglich aus dem genannten Bereich zu verweisen.

Die Maßnahmen des Platzverweises und nötigenfalls der Ingewahrsamnahme sind geeignet, die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung effektiv durchsetzen zu können.

Aufgrund der räumlichen und zeitlichen Beschränkung der angeordneten Verbote ist der unmittelbare Zwang auch das mildeste Mittel und damit verhältnismäßig.

## **9. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2060) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Veröffentlichung in den Aachener Tageszeitungen folgenden Tag als bekanntgegeben.

## **10. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen- ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) in der geltenden Fassung zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 ( BGBl I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Aachen unter [www.vg-aachen.nrw.de](http://www.vg-aachen.nrw.de) .

Die vorstehende Allgemeinverfügung nebst Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## **Anlagen            Abbildungen der räumlichen Geltungsbereiche**

Aachen, den 16. Dezember 2015

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Grehling  
Stadtdirektorin

AZ/AN Nr. \_\_\_\_\_ vom 18.12.2015

